



Allgemeine Überlassungsgrundsätze

1. Die der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung gestellten Räume und Flächen (Hörsäle, Seminarräume, Aula, Senatssaal, Foyers, Sportanlagen usw.) sowie mediale Technik können auf Antrag zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen an Dritte überlassen werden, wenn dadurch die Erfüllung der Friedrich-Schiller-Universität Jena obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Die Überlassung von Räumen, Flächen und medialer Technik an Dritte für Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund ist grundsätzlich auf Antrag möglich. Für diese Veranstaltungen gilt das Antragsverfahren. Das Überlassungsentgelt wird in diesen Fällen zwischen den Vertragsparteien frei (nach marktüblichen Konditionen) vereinbart.

2. Bei der Überlassung von Räumen, Flächen und medialer Technik wird vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller ausgegangen. Bei konkurrierenden Anträgen ist die Bedeutung der Veranstaltung für die Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Regel maßgebliches Entscheidungskriterium. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
3. Der Antrag ist unter Angabe des Themas der Veranstaltung, des genauen Termins, der Dauer der Veranstaltung, der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und des Namens/Anschrift des mit der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich Beauftragten und die Höhe der von Teilnehmern zu tragenden Kosten spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Rektor einzureichen.
4. Über die Zuweisung von Räumlichkeiten oder Sportanlagen entscheidet der Rektor oder ein von ihm Beauftragter.
5. Die Überlassung von Räumen, Flächen und medialer Technik wird in der Regel abgelehnt werden, wenn
 - a) das Thema der Veranstaltung einen Straftatbestand verwirklicht oder zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird,
 - b) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Friedrich-Schiller-Universität Jena besteht und Schäden an den überlassenen Räumen, Flächen und medialer Technik befürchtet werden,
 - c) bei früheren Veranstaltungen des Veranstalters Sach- oder Personenschäden eingetreten oder grobe Verstöße gegen die Überlassungsbedingungen vorgekommen sind oder der Veranstalter mit der Zahlung des Entgelts für eine frühere Überlassung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Benutzung im Rückstand ist.
 - d) Angaben, die für die Antragsentscheidung wichtig sind, unrichtig sind oder die Gefahr besteht, dass die Veranstaltung zum Nachteil der Friedrich-Schiller-Universität Jena als deren Veranstaltung angesehen werden kann.
6. Werden die unter Punkt 5 genannten Umstände nach der Zuweisung bekannt, so ist die Friedrich-Schiller-Universität Jena berechtigt, diese zurückzunehmen. Die Zuweisung kann außerdem zurückgenommen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Friedrich-Schiller-Universität Jena an dem zugewiesenen Raum (der zugewiesenen Fläche) entsteht. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegenüber der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
7. Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind Veranstaltungen von politischen Parteien im Universitätsbereich grundsätzlich nicht gestattet.
8. Für die Überlassung von Räumen, Flächen und medialer Technik zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ist vom Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu entrichten.



Überlassungsbedingungen

1. Die Überlassung von Räumen, Flächen und medialer Technik zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei Organisationen der Name der beauftragten Person und satzungsgemäße Ziele),
 - b) Gewünschte Räume und Flächen sowie Angaben zur technischen Ausstattung,
 - c) Termin, Beginnzeit und Dauer der Veranstaltung,
 - d) Angaben zum Thema, Inhalt und Zweck der Veranstaltung (wenn vorhanden, Programm),
 - e) Angaben zu den zu erwartenden Teilnehmerzahlen,
 - f) Angaben, ob von den Teilnehmern der Veranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird,
 - g) die Versicherung des Veranstalters, die Vergabebedingungen anzuerkennen.
2. Der Antrag ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Genehmigung vorzulegen. Die Überlassung von Räumen, Flächen und medialer Technik erfolgt auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages. In ihm sind die Details der Überlassung festgelegt.
3. Mit der Unterschrift unter den Vertrag verpflichtet sich der Veranstalter, die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die örtlich festgelegten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die ordnungsbehördlich zugelassene Höchstbesucherzahl, wie sie im Antrag genannt wurde, nicht überschritten wird.
4. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften verantwortlich. Vor Beginn der Veranstaltung hat er sich über den Zustand und die Beschaffenheit der überlassenen Hochschulrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und die Bediensteten der Hochschule gegebenenfalls auf bestehende Mängel hinzuweisen.
5. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen oder wenn Gefahr von Schäden an den überlassenen Räumen, Flächen und medialer Technik besteht oder eine Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer zu erkennen ist, kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena vom verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die Pflicht zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts bleibt bestehen.
6. Gehen Verstöße oder Gefahr von Einzelpersonen aus, kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
7. Das Rauchen in den Gebäuden der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist nicht gestattet. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena zulässig. Dies muss Bestandteil des Nutzungsvertrages sein.
8. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume und Flächen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt zurückgegeben werden. Grobe Verschmutzungen sind vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Friedrich-Schiller-Universität die Reinigung auf Kosten des Veranstalters.



Veranstaltungsarten

1. Für nachfolgend genannte Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben, soweit vom Veranstalter kein Eintrittsgeld gefordert wird:
 - a) Veranstaltungen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung
 - b) Veranstaltungen der Studentenschaft (Studentenrat, Fachschaften, Studentische Vereinigungen, Studentische Kultur- und Projektgruppen)
 - c) Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Friedrich-Schiller-Universität Jena stehen (nationale und internationale Fachtagungen, die der Entwicklung der Lehre und Forschung der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin dienen bzw. der Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse)
 - d) Veranstaltungen von Institutionen des Landes Thüringen
 - f) Veranstaltungen der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Jena e.V. und des Collegium Europaeum Jenense

Wird ein Eintrittsgeld erhoben, das nur die Unkosten des Veranstalters deckt, kann auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen und angefallenen Kosten das Nutzungsentgelt niedergeschlagen werden.

Filmvorführungen / Musikwiedergabe

Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Die Einholung der Erlaubnis und Honorierung von öffentlicher Musikwiedergabe (Wahrung des Urheberrechts über die GEMA) ist alleinige Angelegenheit des Veranstalters.

Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Zuweisung von Räumen, Flächen und medialer Technik gilt nur für die eigenen Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Zurücknahme der Zuweisung.

Allgemeine Grundsätze für Informations- und Werbetätigkeit im Universitätsbereich

1. Der Forschungs-, Lehr-, Studien- und Verwaltungsbetrieb der Friedrich-Schiller-Universität Jena darf durch Information, Werbung und Vertrieb von Waren nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf keine Verkehrsbehinderung im Universitätsbereich verursacht werden. Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten, Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.
2. Flächen für Informationsstände werden analog anderer Räume und Flächen auf Antrag vergeben.
3. Anschläge, sonstige Mitteilungen und Veranstaltungstexte, die einen Strafbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen, sind nicht gestattet. Das Aushängen von Plakaten und Verteilen von Handzetteln/Flugblättern, die ausschließlich für eine politische Partei werben, ist aus Gründen der parteipolitischen Neutralität im Universitätsbereich ebenfalls nicht gestattet.
4. Anschläge, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht werden, werden von Amts wegen entfernt. Kosten für die Entfernung und Ersatz verbleibender Schäden werden gegen die / den für die Anbringung Verantwortlichen geltend gemacht.



Haftung und Schadenersatz

1. Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Teilnehmern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Friedrich-Schiller-Universität Jena, dem Freistaat Thüringen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume, Flächen und medialer Technik und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Vermögensschäden, insbesondere bei Ausfall der Veranstaltung. Der Veranstalter hat auch hier die Friedrich-Schiller-Universität Jena und den Freistaat Thüringen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesen Anlässen gegen sie geltend gemacht werden.
2. Jeder Schaden an überlassenen Räumen, Flächen und medialer Technik gilt im Verhältnis zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung verschuldet, ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn festgestellt und durch einen Bediensteten der Friedrich-Schiller-Universität Jena per Protokoll bestätigen lassen hat.
3. Sind juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadenersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
4. Schadenersatz an die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird nicht gewährt.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Friedrich-Schiller-Universität Jena und den Veranstalter ist Jena.